

## Hauptversammlung 2015 am 16. Juli 2015

### **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB**

#### **I. Erläuternder Bericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der euromicron Aktiengesellschaft wie folgt:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 18.347.554,88 und ist in 7.176.398 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt.

Kein Aktionär hielt direkt oder indirekt mehr als zehn vom Hundert der Stimmrechte an der euromicron Aktiengesellschaft zum 31.12.2014.

Die Regelungen in der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Regelungen in der Satzung über die Änderung der Satzung entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorgaben, wobei allerdings satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn das Gesetz dies zwingend vorgibt.

Die Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, insbesondere die Ermächtigung des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital"), sowie die bis zum 09.06.2016 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die von der Hauptversammlung am 9. Juni 2011 beschlossen wurde, werden im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführt.

Erläuterungen zu Sachverhalten nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, und zwar zu

- Nr. 2 (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen),
- Nr. 4 (Benennung der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen und Beschreibung der Sonderrechte),

- Nr. 5 (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben),
- Nr. 8 (wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen) und
- Nr. 9 (Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind)

sind nicht erforderlich, da entsprechende Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht nicht zu machen waren.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

## **II. Erläuternder Bericht nach § 289 Abs. 5 HGB**

Des Weiteren erläutern wir hiermit die im Lagebericht der euromicron Aktiengesellschaft nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird dargelegt, dass die Maßnahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems innerhalb der euromicron Aktiengesellschaft und der euromicron-Gruppe sicherstellen, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vollständig und zeitnah erfasst werden und außerdem gewährleistet ist, dass Inventuren ordnungsgemäß durchgeführt und Vermögenswerte und Schulden im Jahres-/Konzernabschluss zutreffend angesetzt werden.

Es wird zudem erläutert, dass die Ursachen der Fehler in den Projektbewertungen aus den Jahren 2012 und 2013 umfassend analysiert und aufgearbeitet wurden. Durch die bereits umgesetzten und in 2015 zusätzlich geplanten Maßnahmen (siehe Abschnitt 4. „Risikobericht und Darstellung der Grundzüge des Risikomanagementsystems“ des Lageberichts) wird sichergestellt, dass die Gesellschaft interne Kontrollstrukturen implementiert hat, die das Auftreten dieser Fehler in Folgejahren verhindern, und im Bedarfsfall zeitnah adäquate Gegenmaßnahmen ergreifen kann.

Weiterhin wird erklärt, dass prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollmaßnahmen die wesentlichen Elemente des IKS der Berichtsgesellschaft bilden. Neben manuellen Prozesskontrollen - wie z.B. dem „Vier-Augen-Prinzip“ - sind auch maschinelle IT-Prozesskontrollen ein wesentlicher Teil der prozessintegrierten Kontrollen. Damit ist sichergestellt, dass die Finanzbuchhaltung über den Status sämtlicher Belege zeitnah informiert ist, was das Risiko, Sachverhalte bilanziell nicht vollständig und nicht richtig zu erfassen, erheblich reduziert. In Arbeitsanweisungen werden Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip zwingend vorgeschrieben bzw. sind zum Teil systemseitig implementiert. Die strikte Einhaltung dieser Maßnahmen reduziert auch die Möglichkeit zu dolosen Handlungen.

Es wird erläutert, dass regelmäßige Schulungen sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Rechnungswesens über rechtliche Änderungen, welche Auswirkungen auf die Abschlusserstellung haben können, informiert sind. Ferner ste-

hen Gesetzestexte und deren Kommentierungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Abschließend wird erläutert, dass sonstige Prüfungsorgane wie der Aufsichtsrat und der Abschlussprüfer mit prozessunabhängigen Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten in das Kontrollumfeld der Gesellschaft einbezogen sind. Insbesondere die Prüfung der Abschlüsse durch unseren Abschlussprüfer bildet eine weitere wesentliche prozessunabhängige Kontrollmaßnahme im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Daneben wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch die Arbeit der internen Revision fortlaufend geprüft.

Frankfurt am Main, im Mai 2015  
euromicron Aktiengesellschaft  
- Der Vorstand -